

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/527b3f06-3aa3-3702-b5ae-c6d9060f58d5>

Bibliografie

Titel	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Amtliche Abkürzung	BGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-2

§ 1135 BGB - Verschlechterung des Zubehörs

Einer Verschlechterung des Grundstücks im Sinne der [§§ 1133, 1134](#) steht es gleich, wenn Zubehörstücke, auf die sich die Hypothek erstreckt, verschlechtert oder den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zuwider von dem Grundstück entfernt werden.

